

Z W I N G L I A N A

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS
DER REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS
IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1981 / 2

BAND XV / HEFT 6

Johannes Salat – Fälscher eines Zwingli-Briefes?

von RUTH JÖRG

Mehr als mit jedem bedeutungsvollen, gewichtigen Brief Zwinglis hat sich die Forschung mit einem kurzen Billet beschäftigt, in dem Zwingli dem Leutpriester in Bern, Franz Kolb, das Rezept erteilt, wie den Bernern Appetit auf die neue Lehre gemacht werden könne. Wir lesen in der Reformationschronik von Johannes Salat:

«Dann uff ein zytt ein güter erenman / von den v orten zů Bern was by vilen erenlütē / so jmm gsellschaft tatend / die dann ein brief / daran sy nit vil gfallens hattend / under ein andern lāsen liessend / der vom Zwinglin jrm predican- ten zů gschriben was / uff dis meynung / lieber Frantz / gang all gemach jnn handel / nitt zů streng / und wirf dem bāren zů erst nun ein sure / under etlichen süssen biren für / darnach zwo / dann dry / wann er die anfaat jn sich frās- sen / so wirf jmm me und me / sur und sūs under ein andern / zů letst so schüt dann den sack gar us / mit sūs, surş und ruch, so frisstt er sj all uf / und vermeintt sich nit me darab jagen lan –¹.»

Der Brief, aus der Zeit vehementer religiöser und politischer Ausein- setzung stammend, wird in einer Chronik überliefert, deren Verfasser als der einzige einheimische polemische Gegenspieler von Gewicht die Sache der alt- gläubigen Orte vertritt. Herkunft und Überlieferung scheinen für die Ausein- dersetzung mit dem Brief bestimmend, denn in den konfessionellen Ausein-

¹ Johannes Salat, Reformationschronik 1517–1534, Neuedition, bearbeitet von *Ruth Jörg* in: Quellen zur Schweizer Geschichte (in Vorbereitung) 324 (zit. Salat). Druck ferner in Z VIII, Nr. 367a.

dersetzungen des 19. Jahrhunderts wurde er wieder zur Argumentation herbeigezogen. Auf katholischer Seite diente er als Zeugnis für die unevangelische Haltung Zwinglis einer verbündeten Stadt gegenüber. Auf reformierter Seite wehrte man sich dagegen, ein derart plumpes Rezept Zwingli zuschreiben zu müssen. Dabei führte man stilistische und inhaltliche Gründe an. Am gewichtigsten wog das Argument, daß zu jener Zeit, aus der der Brief angeblich stammte, nämlich im Jahre 1525, Kolb gar nicht in Bern weilte. Emil Egli, der im Kommentar zu diesem Brief² die Geschichte der Auseinandersetzung um die Verfasserschaft darlegt, versucht auf einem neuen Weg dem Dickicht der Widersprüche zu entkommen, indem er die Vermutung äußert, der eigentliche Verfasser des Briefes könnte Salat selbst sein. Was bei Egli nicht mehr als eine vorsichtig formulierte Spekulation ist, deren Wirklichkeitsgehalt erst noch unter Beweis zu stellen wäre, scheint seither ohne weitere Prüfung als gesichertes Faktum zu gelten³. Dabei wurde das Bild von Salats angeblich zweifelhaftem Charakter, wie es seine Gegner seinerzeit in ihren polemischen Schriften entworfen hatten, unbesehen als Hauptargument ins Feld geführt. Mit andern Worten: Salat war tatsächlich alles zuzutrauen. Man las das Schriftstück als Dokument persönlicher Animosität und übersah dabei, daß es die Fakten, mit denen man argumentierte, gar nicht enthielt, denn Salat sagt nirgends, der Brief sei im Jahre 1525 nach Bern gelangt. Durch den chronologischen Aufbau seines Werkes gezwungen, reiht er zwar den Brief Zwinglis unter das Jahr 1525 ein, hebt die Chronologie aber gleichzeitig auf mit der an Zeitangaben des Märchens erinnernden Formulierung «uff ein zytt», irgendeinmal. Die Datierung des Briefes stammt in der Tat aus einer andern Quelle. Neben der Version, die Salat in seiner 1535 niedergeschriebenen Chronik überliefert, wird in der Literatur nämlich auch eine zweite, leicht abweichende zitiert, die aus einer Handschrift stammen soll, die mit «Tschudi» oder «Tschudii collectanea» bezeichnet wurde⁴. Obwohl eine Teilsignatur dieser Handschrift, Tschudi Msc. Tom. 5, früher schon bekannt war, gelang es den Herausgebern der Briefe Zwinglis nicht, die betreffende Handschrift aufzuspüren, weshalb sie den Zeugniswert der zweiten Quelle nicht überprüfen konnten. Bei dieser angeblichen Handschrift von Aegidius Tschudi handelt es sich mit großer Sicherheit um eine Chronik, die heute zum Bestand der Stiftsbibliothek Einsiedeln gehört. Der Verfasser, Heinrich Franz Maria Abyberg (1714–1790), Archivar in Schwyz, benützte neben Aegidius Tschudi weitere Quellen wie etwa die Tagsatzungsabschiede oder eben – die Chronik von Salat⁵. So regt sich der Verdacht, es handle sich hier nicht um einen zweiten, von Salat unabhängigen Überlieferungsstrang, sondern

² Z VIII, 321–323.

³ Vgl. dazu *Richard Feller, Edgar Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, Basel ²1979, I, 284.

⁴ Z VIII, 322.

⁵ Laut freundlicher Mitteilung von Herrn P. Dr. K. Bugmann, Einsiedeln.

bloß um eine zweihundert Jahre jüngere Version. Aber befragen wir den Text. In der Chronik von Abyberg heißt es:

«Zu End dis Tags⁶ ist anbracht worden, wie und in was Gestalt Meister Ulrich Zwingli von Zürich an den Lüttpriester von Bern, Franz Kolb genannt, geschriben, deß ouch jedem Bott ein Copy geben ist, die luttet kurtz uff dise Meinung: Heil und Sägen von Gott unserm Herren.

Lieber Frantz! Gang allmach in Handel, nit zu streng, und wirff dem Bärn zu erst nur ein sure unter ettlich süeßen Biren für, darnach zwo, dann dry, und wenn ers anfacht in sich fräßen, so wirff jm mer und mer für, sur und süeß unter einandern, zuletzt so schütt den sack gar uß, mildt, hært, süeß, sur und ruch, so frißt er all uff und vermeint sich nit mer darab jagen und vertriben ze lassen. Geben Zürich uf Mentag vor Georgis 1525.

Üwer Diener in Christo
Huldreich Zwinglin⁷»

Der Brief entspricht fast wörtlich der Version, die Salat bringt, er wird nur mit Einleitung und Unterschrift der Briefform angepaßt. Darüber hinaus verpflichtet ihn Abyberg ins Zeitgeschehen, indem er ihn datiert und zum Tagsatzungstraktandum macht, ungeachtet der Tatsache, daß gerade dieses Mehr an Fakten die Zeugniskraft des Dokuments vermindert, denn 1525 weilte Kolb nicht in Bern; auch die Datierung ist leicht suspekt, da 1525 der Montag vor Georgi auf den Ostermontag fiel, der sich einem Zeitgenossen als Datum eher anbot als die Umschreibung mit dem Tag des Heiligen. Die Datierung wurde offensichtlich dem Tagsatzungsdatum, Montag nach Georgi, nachgebildet. Die Behauptung, der Brief sei an dieser Tagsatzung behandelt worden, ist völlig aus der Luft gegriffen, nicht nur enthalten die Abschiede keinerlei Hinweise, die sie stützen, sie ist auch historisch unmöglich: Ein Brief, der nur Zürich und Bern betraf, war kein Thema für eine eidgenössische Versammlung; außerdem wären die Berner mit diesem Schriftstück dem allgemeinen Gelächter preisgegeben worden, was nicht nur diese aus Eigenliebe zu verhindern gewußt, sondern auch die andern Orte aus Takt unterlassen hätten⁸. Somit erweist sich die Überlieferung durch Abyberg als sekundär hinsichtlich des eigentlichen Briefes und als unglaubwürdig in der historischen Einkleidung. Alle übrigen Versionen, die noch vorgelegt wurden, dürfen als Varianten zu Abyberg übergangen werden. Die Kritik hat sich allein auf Salat abzustützen.

⁶ Tagsatzung in Baden vom 24. April 1525; vgl. Eidgenössische Abschiede IV, 1a, Nr. 263.

⁷ Stiftsbibliothek Einsiedeln, Ms. 593 (19), 3 (Tom. 5 + 6), S. 26.

⁸ Vergleichbare Umgestaltungen der Fakten nahm Abyberg auch in seinen genealogischen Arbeiten vor; vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz I, 77.

⁹ Salat 35⁶⁻⁸.

Wenn im weitem vor allem der Wortlaut bei Salat nach seinem Gehalt befragt wird, wird damit nicht bloß spaßeshalber der methodische Grundsatz befolgt, den Salat seinem Leser empfiehlt, «der sich ... mit vergachen / sunders ein handell zum end kon lan und bed teyl verhören sol / darauf all dann erst zimmlich urteln»⁹. Dieses Vorgehen scheint mir nach der jahrelangen Auseinandersetzung mit Salats Chronik als gerechtfertigt; denn entgegen der allgemeinen Meinung, Salats Zuverlässigkeit sei gering einzuschätzen, zeigte es sich nämlich bei der Arbeit an der Neuedition der Reformationschronik, daß sich der Chronist durchwegs auf Quellen abstützt, wobei er, natürlich ohne Quellenkritik im modernen Sinn zu betreiben, Schriftstücke auswählt, die ihm als zuverlässig erschienen. Zur Hauptsache benützte er die Akten der Luzerner Kanzlei, außerdem Druckschriften, darunter viele reformatorische. Auch seine Gewährsleute scheint er recht sorgfältig ausgewählt zu haben, denn hinter der Titulatur «erenman», mit der er sie meistens bezeichnet, stehen in den Fällen, wo sich die Identität des Informanten feststellen läßt, tatsächlich Ehrenleute, angesehene, glaubwürdige, mit der Sache vertraute Personen wie z. B. der Zürcher Unterschreiber Joachim im Grüt oder der Appenzeller Priester Joseph Forrer, beide allerdings Gegner Zwinglis und der Reformation. Es gibt keinen Grund, den Angaben Salats im Falle des Zwingli-Briefes zu mißtrauen. Für Salat war es auch nicht notwendig, ein Schriftstück zu erfinden, um Zwingli zu belasten, da es ihm an authentischem Material nicht fehlte.

Salat hat den Brief selbst nicht in den Händen gehabt, berichtet jedoch genau und anschaulich, wie er davon erfahren hat. Er entwirft eine Szene, die in ihrer Alltäglichkeit dem Schreiber der Tschudischen Kopie als unglaubwürdig oder wenig chronikwürdig vorkam, die aber den Gepflogenheiten des 16. Jahrhunderts entsprach. Berner Bürger saßen mit einem Gast aus der Innerschweiz gesellig beisammen, lasen und besprachen den Brief und zeigten deutlich ihr Mißfallen. Nichts weist darauf hin, daß sie den Brief als unecht ansahen. Kolb mußte sein Amt in Bern innehaben, und die Anspielungen mußten die Wirklichkeit treffen. Also doch ein echter Zwingli-Brief? Die Berner und demnach auch Salat und sein Gewährsmann halten ihn jedenfalls dafür. Uns aber, die wir nicht am Wirtshaustisch sitzen und in Zwingli nicht einfach den politischen Gegenspieler sehen, stellt sich die Frage, wie denn ein Brief Zwinglis mit abschätzigen Bemerkungen über die Berner in die Öffentlichkeit geraten konnte, wo doch im 16. Jahrhundert Briefe mindestens mit der gleichen Sorgfalt befördert wurden wie heute; fremde Briefe aufzubrechen oder gar Boten zu berauben, galt als grober Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn nicht gar als Verbrechen. Daß ein Brief Zwinglis den Adressaten in Bern verfehlte, ist wenig wahrscheinlich, und daß Kolb ihn in die Hände Unbefugter geraten ließ, noch viel weniger. Der Brief hat aber seinen Adressaten erreicht, das zeigt die Betroffenheit der Berner. Sie lesen das Schriftstück nicht als Pastoralanweisung, sondern als politisches Dokument. Ihnen wird vorgehalten, daß sie in ihrem Han-

deln, statt sich von der Vernunft leiten zu lassen und ihre wahren Interessen zu beachten, von fremden Geistlichen und von den Zürchern, als deren Exponent Zwingli erscheint, gegängelt würden. Salat bezeugt indirekt die Richtigkeit dieser Interpretation. Er kann das Schriftstück zeitlich nicht einordnen, da es kein Datum trägt und er nicht mehr weiß, wann ihm die Nachricht zugetragen worden ist, folglich reiht er es thematisch ein. Anknüpfungspunkt ist ihm das Berner Mandat vom 7. April 1525, aus dem er Anzeichen jenes vermessenen Unternehmens herausliest, mit dem Zwingli durch Jahrhunderte bewährte, gottgewollte und von den Menschen beschworene Ordnungen frevelhaft zu zerstören im Begriffe war. Die süßen Birnen sind die in Aussicht gestellten neuen Freiheiten wie Aufhebung des Zölibats für Priester, Steuererleichterungen für das Volk.

Der Inhalt des Schreibens erklärt auch die Tatsache, daß der Brief in der Öffentlichkeit gelesen wurde. Er gibt keine Anweisung an Kolb, wie in Bern die Reformation durchgeführt werden müsse; vielmehr ist es eine Mahnung an die Berner, die Konsequenzen ihres Tuns zu bedenken. Damit fällt aber Zwingli als Verfasser gänzlich außer Betracht. Was uns Salat überliefert, ist kein Zwingli-Brief, sondern eine Streitschrift, deren anonymer Verfasser sich hinter dem Namen Zwinglis versteckt. Da die Ansichten des eigentlichen und des vorgeschobenen Verfassers sich nicht decken und zudem mit der Person des angeblichen Empfängers ein dritter Beziehungspunkt gesetzt wird, ergibt sich eine Konstellation, die es erlaubt, verschiedene Aspekte und Meinungen zum Ausdruck zu bringen, die aber auch zu vielfältigen ironischen Brechungen reizt. Wie beliebt dieses Mittel war, ist allein schon aus der Chronik von Salat ersichtlich, die mehrere derartige Schriften enthält, erwähnt sei die Streitschrift von Wilhelm Nesen gegen die Theologen von Löwen in der Form eines Briefes an Zwingli¹⁰ oder die unter dem Pseudonym Matthäus Gnidius ausgegangenen Briefe an Murner und Luther¹¹. Auch der Bericht eines angeblich päpstlich Gesinnten aus Rom, der Urbanus Rhegius zugeschrieben wird, kann dazu gerechnet werden¹². Wie wirkungsvoll dieses Mittel sein konnte, zeigen die Dunkelmännerbriefe. In unserem Fall handelt es sich um ein vergleichsweise harmloses und unbedeutendes literarisches Zeugnis einer politischen und religiösen Auseinandersetzung. Wenn es dennoch unser Interesse in Anspruch nimmt, so nicht seines Inhalts oder seines Verfassers wegen, sondern weil wir hier zur Seltenheit einmal direkt erfahren, wie ein Schriftstück vom zeitgenössischen Publikum verstanden und aufgenommen wurde.

Dr. phil. Ruth Jörg, Steinwiesstraße 15, 8032 Zürich

¹⁰ Z VII, 378–389. Salat 66–67.

¹¹ Salat 67.

¹² Salat 83.